

# Finanzordnung des SV Schönberg e. V.

## I.

1. Die Interessen des Vereins und seiner Abteilungen nach außen und gegenüber den Behörden nimmt allein der Vereinsvorstand wahr.
2. Bei Verträgen, die die Abteilungen betreffen, unterschreiben der Vereinsvorsitzende und die zuständigen Abteilungsleiter.
3. In finanziellen Angelegenheiten, die nicht in der Finanzordnung geregelt sind, ist neben der Unterschrift des Vereinsvorsitzenden auch die des Vereinskassierers erforderlich.

## II. Haushalt

1. Die Einnahmen und Ausgaben des SV Schönberg und seiner Abteilungen werden jährlich bis zum 1. Februar in einem Haushaltsplan vorgelegt und vom Vorstand beschlossen.  
Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
2. Dem Vereinskassierer müssen bis spätestens 20. November des Vorjahres von den Abteilungen die Vorschläge für die Durchführung des Sportbetriebes vorgesehenen Anschaffungen und die hierzu benötigten Haushaltsmittel vorgelegt werden. Nicht termingerechte Vorschläge brauchen nicht mehr berücksichtigt zu werden.
3. Bei Mehreinnahmen oder Minderausgaben entscheidet der Vorstand über Verwendung bzw. Deckung.
4. Der Vorstand kann bereits beschlossene Haushaltsmittel streichen oder kürzen, wenn
  - Mindereinnahmen oder Verluste des Vereins,
  - unaufschiebbare andere Aufgaben dies erforderlich machen,
  - für die Anschaffung kein Bedarf mehr besteht oder der Bedarf anderweitig gedeckt wird.
5. Ausgaben für Verbrauchsmittel und den laufenden Sportbetrieb können bis zu 50,00€ vom Kassierer bewilligt werden. Durch die Verbindung mehrerer Einzelbeträge darf der Haushalt nicht umgangen werden.

## III. Abteilungen ohne Kassenhoheit

1. Ausgaben im Rahmen des beschlossenen Haushalts bedürfen der Genehmigung durch den Vereinskassierer und des Vorsitzenden.
2. Außerordentliche Ausgaben bedürfen immer der Antragstellung und der Zustimmung durch den Vorstand.
3. In dem durch Ziffer 1. und 2. festgelegten Rahmen kann der Abteilungsleiter Verpflichtungen eingehen.

#### **IV. Kostenvoranschläge und Ausschreibungen**

1. Für alle Ausgaben, die außerhalb des täglichen Geschäftsbedarfs liegen, sind in der Regel mindestens 2 Kostenvoranschläge einzuholen.
2. Ausschreibungen behält sich der Vorstand vor.

#### **V. Kassenprüfung**

1. Siehe Vereinssatzung.
2. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand zu berichten.

#### **VI. Spenden**

Spenden an den Verein und seine Abteilungen müssen grundsätzlich über den Vereinskassierer laufen.

#### **VII. Werbung und Einnahmen aus Dienstleistungen**

Einnahmen aus Werbeverträgen gehen grundsätzlich auf das Vereinskonto zur Finanzierung der Sportarbeit.

#### **VIII. Vereinsvermögen und Inventarisierung**

1. Sämtliche, in allen Abteilungen vorhandenen Werte (Geld, Pokale, Inventar und Geräte), sind Vereinsvermögen. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, für sämtliche Geräte und den gesamten Vereinsbesitz Inventarlisten anzulegen und zu führen.
2. Werden Geräte von mehreren Abteilungen benutzt, weist sie der Vorstand einer Abteilung verantwortlich zu. Der Schriftführer des Vereins hat jährlich einmal eine Überprüfung vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.

#### **IX. Abteilungen**

1. Fußball
2. Kegeln

#### **X. Beitragsordnung**

1. Der Grundbetrag beträgt jährlich

- Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre	36,00 €
- Jugendliche bis 18 Jahre	54,00 €
- Auszubildende und Studenten	54,00 €
- Passive Mitglieder und Alte Herren	54,00 €
- Aktive Mitglieder	108,00 €

Der Mitgliedsbeitrag wird bei unterjähriger Kündigung und Austritt aus dem Verein nicht rückerstattet; wer sich bis zum 01.01. des Jahres nicht abgemeldet hat, muss den vollen Beitrag für das laufende Jahr zahlen.

2. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

3. Beiträge für nicht-geleistete Arbeitseinsatzstunden

Für nicht-geleistete Arbeitseinsatzstunden wird ein Betrag in Höhe von 10 EUR/Stunde berechnet. Dieser Betrag wird bar eingezahlt.

**XI. Einnahmen aus Sportveranstaltungen**

1. Zu allen Sportveranstaltungen können Eintrittsgelder nach der Satzung der Sportverbände erhoben werden. Sie sind so zu gestalten, dass sie kostendeckend wirken.
2. Gewinnbringende Einnahmen verbleiben im Verein und sind buchungsmäßig zu führen.

**XII. Einnahmen durch Vermietung**

1. Die Räumlichkeiten des Sportlerheims können vermietet werden. Wettkämpfe auf Kegelbahn bzw. Fußballspiele haben terminlich immer Vorrang.

2. Die Gebühr für die Vermietung beträgt

Für Vereinsmitglieder

- mit eigenen Getränken 75,00 €
- mit Getränken im Sportlerheim 50,00 €

Für Nicht-Mitglieder

- mit eigenen Getränken 100,00 €
- mit Getränken im Sportlerheim 75,00 €

3. Es wird bei Nicht-Mitgliedern eine Kautions in Höhe von 100,00 € (in Worten: Euro einhundert) erhoben.

**XIII. Fahrtkostenerstattung**

1. Vereinsmitglieder können für Fahrten mit dem privaten Fahrzeug einen Antrag auf Fahrtkostenerstattung stellen.
2. Fahrtkosten können u. a. für Fahrten zu Meisterschaften (z. B. Kreismeisterschaft u. ä.) erstattet werden.
3. Pro gefahrenen Kilometer wird höchstens eine Pauschale von 0,30 € (i. W.: Eurocent dreißig) gewährt.
4. Anträge auf Fahrtkostenerstattung können mit dem entsprechenden Formular gestellt werden.

**XIV. Kassenhöchstbestand**

1. Der Bargeldhöchstbestand der Kasse wird auf 200,00 € (i. W.: zweihundert Euro) festgelegt.
2. Alle Rechnungen sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu bestätigen und zur Zahlung anzuweisen.